



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Firma
Böhm Entsorgungs GmbH
Enkinger Weg 2
86753 Möttingen

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Willi Kupies
Zimmer: Haus C, Zi 2.63
Telefon: (0906) /74-184
Telefax: (0906) /74-43-184
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Zeichen: **FB 41.9-U; Az.: 171-3/2.88**
Datum: 31.10.2019

Immissionsschutzrecht;

Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch

- die Inbetriebnahme eines Wertstoffbrechers (neu)
- die Inbetriebnahme eines Zerkleinerers (neu)
- die Sortierung des Gewerbe- und Sperrmülls (neu)
- Altholzaufbereitung (Bestand): Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung (50.000 t/a) und Betriebszeiten (16 h/d), Ersatzbeschaffung Vorbrecher
- Nutzung der gesamten Fl.-Nr. 1015 (neu)
- die Behandlung von Elektrokleingeräten, AVV Nr. 200135
- die Lagerung von A IV Holz unter Dach
- die Lagerung von Dämmmaterial, das aus gefährl. Stoffen besteht oder solche enthält, AVV Nr. 17 06 03*

auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1001, 1001/3, 1011/1, 1011/2, 1015, 1016, 1016/1, 1016/2, 1016/3 Gmkg. Möttingen, durch die Fa. Böhm Entsorgungs GmbH, Ulmer Straße 5, 86720 Nördlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund Ihres Antrags vom 03.07.2018 (Eingang am 12.07.2018, vervollständigt mit Eingang nachgeforderter Unterlagen am 07.02.2019) folgenden

BESCHIED:

I.1. Der Firma Böhm Entsorgungs GmbH, Enkinger Weg 2, 86753 Möttingen wird die Genehmigung zur Änderung der im Betreff genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auf den Grundstücken Enkinger Weg 2, 86753 Möttingen, Fl.-Nrn. 1001, 1001/3, 1011/1, 1011/2, 1015, 1016, 1016/1, 1016/2 und 1016/3 der Gemarkung Möttingen nach Maßgabe der eingereichten, revidierten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 31.10.2019 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen erteilt.

Landratsamt Donau-Ries • Pflögstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

I.2. Der genehmigte Anlagenbetrieb umfasst damit künftig folgende Anlagenteile und Tätigkeiten:

a) Zweck der Änderung, Auslegungsdaten:

Zweck der Änderung der Anlage ist die Annahme der unter Buchstabe b) genannten Abfälle zur Behandlung zur Verwertung mit dem Ziel, die Abfälle vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Von der Genehmigung umfasst sind die unter nachfolgend b) genannten Abfallarten, Tätigkeiten, technischen Gegebenheiten, Betriebszeiten, Behandlungs- und Lagerkapazitäten.

Betroffene Anlagenteile:

- Wertstoffbrechers (Vorzerkleinerer ARJES)

	Wertstoffbrecher
Hersteller	Fa. ARJES
Typ	VZ 850 D Langsamläufer
Durchsatzleistung	Je nach Abfallstoff variabel
Antrieb und Leistung	Dieselmotor VOLVO Penta 565 kW
Betriebszeiten	06:00 bis 22:00 Uhr
max. Jahresdurchsatz	10.000 t/a

- Zerkleinerer für Kunststoff- und Gummiabfälle

	Zerkleinerer
Hersteller	Fa. VECOPLAN
Typ	V-ECO 1700
Durchsatzleistung	Je nach Abfallstoff variabel
Antrieb und Leistung	Elektrisch 132 kW
Betriebszeiten	10 h/d innerhalb 06:00 bis 22:00 Uhr
max. Jahresdurchsatz	5.000 t/a

- Neuer Vorbrecher für die Altholzaufbereitung

	Vorbrecher
Hersteller	Fa. Maier Zerkleinerungstechnik GmbH DIEFFENBACHER Group
Typ	MGB 160 / 4000
Durchsatzleistung	bis maximal 25 t/h
Antrieb und Leistung	Elektrisch 160 kW
Betriebszeiten	06:00 bis 22:00 Uhr
max. Jahresdurchsatz	50.000 t/a

Betriebszeiten:

- werktags von 06.00 bis 22 Uhr
- Kunststoffaufbereitung/Kunststoffrecycling zusätzlich von 22 Uhr bis 06.00 Uhr

b) Angenommene Abfälle und Tätigkeiten:

1. Folgende Abfälle dürfen antragsgemäß zur Behandlung angenommen werden:

Tabelle B-1: beantragte Durchsatzleistungen und Lagerkapazitäten

Abfallart	Durchsatzleistung [t/a] bzw. Lagerkapazität [t]
Holz naturbelassen	2.800 t/a 3.250 t
Altholz AI-III, geschreddert	50.000 t/a 3.000 t Lagerhöhe Freihalde: <6 m
Altholz AIV	< 40 t
Kunststoffe zur Aufbereitung	10.500 t/a 108 t
Kunststoffe allgemein	220 t
Glasabfall	750 t/a 50 t
Bau-/Abbruchabfälle	3000 t
Bauschutt, asbesthaltig	25 t
Eisen-/Nichteisenschrotte	500 t/a < 100 t
Elektroaltgeräte (EAG)	1.200 t/a 30 t
Biomüll	15.000 t/a 60 t/d 12 Presswagen/d
Hausmüll	entfallen
Gewerbemüll gemischte Siedlungsabfälle	20 t/d 50 t
Gefährliche Abfälle	≤ 40 t Aufnahmekapazität < 150 t Lagerkapazität

Der Jahresdurchsatz für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 78.500 t/a. Die Lager- und Durchsatzmengen für nicht gefährliche Abfälle beziehen sich auf das gesamte Betriebsgelände. Die Zusammensetzung der nicht gefährlichen Abfälle aus einzelnen Stoffgruppen in der oben dargestellten Tabelle darf unter Beachtung der o.g. Lagerkapazitäten und der dafür dargestellten Lagerplätze je nach Anfall bis zur vorgenannten Jahreshöchstmenge von 78.500 t/a variieren. Darüber hinaus dürfen 20.000 t Papier/a bei einer Lagerkapazität von 2.850 t angenommen werden.

2. Folgende Abfälle dürfen zusätzlich zu den bislang genehmigten Abfällen gelagert bzw. behandelt werden (neue Behandlungsmethode durch neuen Wertstoffbrecher, neuen Zerkleinerer für Faser/Gummi-Abfälle und neuen Vorbrecher für die Altholzaufbereitung):

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagern	Behandeln	Lagermenge in [t]	Verbleib
GruppenNr. 1					
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X	X	400	V
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	X	X	20	V
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X	900	V
03 03 01	Rinden- und Korkabfälle	X	X	20	V
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X	1.600	V
17 02 01	Holz	X	X	3.100	V
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X	1.600	V
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X	1.600	V
GruppenNr. 3					
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X	15	V
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X	1	V
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern, Abfälle a. n. g.	X	X	5	V
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X	25	V
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X	220	V
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X	2	V
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X	25	V
16 01 19	Kunststoffe	X	X	70	V
17 02 03	Kunststoff	X	X	70	V
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X	70	V
20 01 39	Kunststoffe	X	X	10	V
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	X	X	17	V
GruppenNr. 6					
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X		10	B
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X	4	V/B
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X	24	V/B
GruppenNr. 8					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X	40	V
GruppenNr. 9					
16 01 03	Altreifen	X	X	25	V
19 12 08	Textilien	X	X	5	V
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X	5	V
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X	40	V
20 01 11	Textilien	X	X	10	V
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle - hier: gemischter Gewerbeabfall, unbehandelt, unsortiert, hausmüllähnlich – kein Ersatzbrennstoff	X	X	50	V
20 03 07	Sperrmüll	X	X	10	V
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X	X	30	V
<p>vorgenannte Höchstmengen werden nicht alle auf einmal erreicht und können daher nicht aufsummiert werden! Die tatsächliche Lagermenge variiert je nach Anfall/Andienung und Kapazitäten der Verwerter; z. B. fallen EAG und AIV-Holz entweder taggleich, nacheinander oder einzeln an;</p> <p>* = gefährlicher Abfall V = Verwertung B = Beseitigung (wenn sortenrein) U = Umschlag</p>					

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Auflagen zur Luftreinhaltung:

Die nachfolgend festgelegten Anforderungen gelten nur für die neuen Anlagenteile gemäß I.2.

1. Zusätzliche bzw. konkretisierende Anforderungen

1.1 Emissionsminderung Allgemein

1.1.1 Die Fahrgeschwindigkeit der Lkw auf dem Werksgelände ist auf 5 km/h zu begrenzen. Die Einhaltung dieser Geschwindigkeitsbegrenzungen ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (Betriebsanweisungen, Belehrungen und Anweisungen des Betriebspersonals, Beschilderung im Bereich der Einfahrt auf das Betriebsgelände) sicherzustellen.

1.1.2 Bei anhaltender Trockenheit ist eine Befeuchtung der geschotterten Fahrwege auf der Flur-Nr. 1015 (z. B. Einsatz fahrbarer Wassertanks mit Sprühbalken) vorzunehmen. Die Befeuchtung ist spätestens dann durchzuführen, wenn sichtbare Staubaufwirbelungen festzustellen sind.
Bei Einsatz von Wasserbedüsungen bzw. -vernebelungen ist grundsätzlich so viel Wasser aufzudüsen bzw. die Vernebelung so einzustellen, dass eine sichtbare Staubentwicklung vermieden wird. Wasser, das ggf. mit Schad- und Geruchsstoffen belastet ist, darf nicht zur Befeuchtung und Bedüsung eingesetzt werden.

1.2 Emissionsminderung beim Umschlag und bei der Bearbeitung

1.2.1 Die Abwurfhöhen der Radlader und Greifer für die Beschickung des Altholzvorbrechers müssen minimiert werden (max.1 m Abwurfhöhe).

1.2.2 Bei Windsituationen, bei denen trotz der o.g. Maßnahmen sichtbare Staubentwicklungen und Abwehungen nicht vermieden werden können, sind staubende Tätigkeiten zu reduzieren oder einzustellen. Die gilt insbesondere bei Windgeschwindigkeit ab 10 m/s.

1.2.3 Sollten trotz der in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Maßnahmen sichtbare Staubemissionen auftreten, sind weitere Maßnahmen einzusetzen, wie z.B.

- Befeuchtung des zu greifenden oder zu brechenden Materials durch gezieltes oder flächenhaftes Befeuchten noch kurz vor der Verarbeitung,
- Einsatz von Wasserbedüsungen am Aufgabetrichter und Austragsband des Wertstoffbrechers, des Zerkleinerers für Kunststoff- und Gummiabfälle und des Altholzvorbrechers,
- Einhausung von Förderbänder, insbesondere am Austragsband des Zerkleinerers für Kunststoff- und Gummiabfälle und Altholzvorbrechers.

1.2.4 Zur Gewährleistung des einwandfreien Betriebs der Wasserbedüsungseinrichtungen usw. ist eine ausreichende Wasserversorgung sicherzustellen.

- 1.2.5 Das Austragsband vom Vorzerkleinerer der Altholzaufbereitung ist unmittelbar am Austrag selbst einzuhausen; an der Austrittsstelle des Förderbandes ist ein Streifen- oder Kettenvorhang anzubringen. Die Übergabestelle ist weiterhin abzusaugen und der bestehenden Entstaubung der Hammermühle zuzuführen.
- 1.2.6 Die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV darf nur geschützt vor Niederschlagswasser auf einer dafür geeigneten (wasserundurchlässigen) Bodenplatte erfolgen.
- 1.2.7 Die Lagerung von Bau- und Abbruchabfällen mit der AVV-Nr. 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) darf ausschließlich in staub- und wasserundurchlässigen BigBags stattfinden.
- 1.2.8 Der Zerkleinerer V-ECO für Kunststoff- und Gummiabfälle darf nur innerhalb der nördlichen, überdachten und einseitig geschlossenen Lagerfläche an der nordwestlichen Giebelseite errichtet und betrieben werden.
- 1.2.9 Die Sortierung von Gewerbe- und Sperrmüll darf nur innerhalb der bestehenden Sortierkabine in der Kunststoffaufbereitungshalle stattfinden.
- 1.2.10 Abfälle, die geruchsbildende Anhaftungen und Restinhalte, die im Zuge der Annahmekontrolle nicht erkennbar waren, enthalten sind in möglichst kurzer Zeit zu verarbeiten. Sofern die Verarbeitung wegen möglicher Geruchsbelästigungen im Umfeld der Anlage nicht möglich ist, ist das Material umgehend an den Lieferanten zurückzugeben oder einer geeigneten externen Entsorgung zuzuführen. Geruchsbildendes Material (Input/Output) ist in geschlossenen bzw. abgedeckten Container zu lagern.

2. Emissionsbegrenzungen

- 2.1. Die Emissionen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas des Verbrennungsmotors (ARJES-Wertstoffbrecher) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
 - a) Staub 20 mg/m³
 - b) Kohlenmonoxid (CO) 0,30 g/m³
 - c) Stickstoffoxide (NO_x), angegeben als NO₂ 1,0 g/m³
 - d) Formaldehyd 60 mg/m³
- 2.2 Diese Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol.-% bezogen.

3. Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei-monatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist im gereinigten Abgas des Wertstoffbrechers durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in Auflage 5.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- 3.2 Die oben genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Der Termin der Einzelmessung ist der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - c) Die Messung zur Feststellung der Emissionen ist jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.1 erstmalig und der Auflage 3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2.1 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.
- Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 3.5 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

4. Wartung und Instandhaltung der technischen Behandlungseinrichtungen

- 4.1 Der Wertstoffbrecher, der Zerkleinerer sowie der Altholzvorbrecher müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 4.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Wertstoffbrechers, des Zerkleinerers sowie des Altholzvorbrechers sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.
- 4.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen am Wertstoffbrecher, Zerkleinerer und Altholzvorbrecher sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 4.4 Alle Einrichtungen zur Wasserbedüsung sind ausreichend zu warten und instand zu halten. Die Anforderungen zur Dokumentation dieser Wartungen gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 gelten hierfür ebenfalls.

B) Auflagen zum Lärmschutz:

5. Die durch den Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nachtzeitraumes (22.00 bis 06.00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwertanteile (IRA) nicht überschreiten:

6.

Immissionsort Nr. / Bezeichnung	IRA in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1 / Wohnhaus, Grundstück mit der Flur-Nr. 1062	55	40
2 / Wohnhaus, Grundstück mit der Flur-Nr. 141	53	38
3 / Wohnhaus, Grundstück mit der Flur-Nr. 132	55	40
4 / Wohnhaus, Grundstück mit der Flur-Nr. 125/1	54	39
5 / Betriebswohnung Fa. Moto Roser, Grundstück mit der Flur-Nr. 1004/2	60	45
6 / Büro Fa. Seiler Hallenbau, Grundstück mit der Flur-Nr. 1003	60	(60)

7. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten die (nicht reduzierten) Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
8. Mit Ausnahme des Bereiches Kunststoffaufbereitung/Kunststoffrecycling ist ein Betrieb der Anlagen innerhalb des Nachtzeitraumes (22.00 bis 06.00 Uhr) ohne schalltechnische Überprüfung nicht zulässig.
9. Die Ausgangsbedingungen der in den Antragsunterlagen dokumentierten schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair (Projekt-Nr. 6127.1/2018-TM) sind zu beachten und einzuhalten.
10. Variationen von den genannten Schalleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn diese keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwert-anteile zur Folge haben.
11. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
12. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Änderungsmaßnahmen ist durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Punkt 1 aufgeführten Immissionsrichtwert-anteile zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind alternativ am Immissionsort selbst, im Nahbereich der maßgeblichen Quellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und dem Immissionsort vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in der geänderten Fassung vom 01.06.2017.
Der Nachweis über die Einhaltung des Immissionsrichtwertes kann zunächst auf den maßgeblichen Immissionsort 1 beschränkt werden. Die Genehmigungsbehörde behält sich jedoch vor, insbesondere im Fall von berechtigten Beschwerden auch einen Nachweis über die Einhaltung des jeweils zulässigen Immissionsrichtwertanteils für alle weiteren Immissionsorte einzufordern.

C) Auflagen der Abfallwirtschaft:

13. Abfallannahme

Gemischt angenommenes Altholz (Mischung aus verschiedenen Altholzkategorien) ist in die jeweils höhere Altholzkategorie einzustufen (z.B. eine Mischung aus A I bis A III Holz entspricht komplett Altholz der Kategorie A III).

14. Sortierung, sonstige Behandlung und zeitweilige Lagerung

- 14.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass für die verschiedenen Abfallarten getrennte und ausreichend dimensionierte Lager- und Umschlagsflächen zur Verfügung stehen. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Vermischung unterschiedlicher Abfallarten bzw. gefährlichen mit nicht gefährlichen Abfällen kommt.
Insbesondere dürfen die verschiedenen Altholzkategorien nicht vermischt werden und müssen getrennt gelagert und behandelt werden.
- 14.2 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind in eindeutig gekennzeichneten Lagerbereichen getrennt zu lagern.
- 14.3 Durch eine geeignete Ausgangskontrolle, entsprechende Betriebsanweisungen oder Verfahrenstechniken/Betriebsweisen ist sicherzustellen, dass die zur externen Behandlung, Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfälle den jeweiligen Annahmekriterien der Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage entsprechen.
- 14.4 Die ausschließlich händische Entfernung von (Stromversorgungs-)Kabeln an Elektrokleingeräten (AVV-Nr. 20 01 35*) ist nicht zulässig. Das Entfernen von Kabeln darf erst durchgeführt werden, wenn mindestens alle Flüssigkeiten entfernt worden sind und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 ElektroG eingehalten sind.
- 14.5 Die Gewerbe- und Sperrmüllabfälle müssen durch eine Vorbehandlungsanlage in die Fraktionen Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und Mineralische Abfälle stofflich rein sortiert werden. Eine Vorbehandlungsanlage muss über die in der Anlage der GewAbfV genannten Anlagenkomponenten verfügen und deren dort genannten Reihenfolge einhalten.
Teilbehandlungsschritte können durch externe Beteiligte erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass durch Verträge zwischen den Beteiligten die Sortier- und Recyclingquoten von mindestens 85 % als Mittelwert im Kalenderjahr für den gesamten Gewerbe- und Sperrmüll eingehalten werden.
- 14.6 Das durch die Sortierung und Behandlung aufbereitete A III Holz, welches die Grenzwerte nach Anhang II einhält, darf der Reinfraction an A II Holz beigemischt werden und muss einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Die Deklaration hat dabei als A III Holz zu erfolgen.

15. Anlagenspezifische Abfälle / Einstufung der anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
13 01 10*	Hydrauliköl
13 02 05* 13 02 06* 13 02 08*	Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle <u>Bemerkung:</u> Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis, die bei der Wartung von Betriebsmitteln wie die verwendeten Hydraulikgeräte anfallen können sowie ggf. Aufsaugmaterialien, Wischtücher und vergleichbare verunreinigte Abfälle.
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <u>Bemerkung:</u> Abfälle, die bei der Maschinenwartung entstehen können.

Die Einstufung von weiterem ggf. anfallendem Abfall ist nach den einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Abfallverzeichnisverordnung vorzunehmen.

15.1 Anlagenspezifische Abfälle (Abfälle die beim Betrieb der Anlage anfallen, z.B. Altöle, gebrauchte Schmiermittel, ggf. Schlämme aus dem Flüssigkeitsabscheider o.ä.) sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare anlagenspezifische Abfälle sind soweit wie möglich einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeid- oder verwertbare anlagenspezifische Abfälle sind ordnungsgemäß unter Berücksichtigung geltender Andienungspflichten zu beseitigen.

15.2 Bei der Verwertung und Beseitigung von anlagenspezifischen und angenommenen Abfällen sind die abfallrechtlichen und ggf. chemikalienrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. die Nachweisverordnung, die Altholzverordnung, die Altölverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise für gefährliche Abfälle i.S. der AVV sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Die Auflage 4.2 gilt in gleicher Weise für die bestimmungsgemäß angenommenen Abfälle sowie deren Behandlung und zeitweilige Lagerung.

16. Sachkundiges Personal / Sonstiges

Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die notwendige Sachkunde (insbesondere für die Behandlung von Altholz nach den Vorgaben der AltholzV) verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen.

Hinweis:

Bezüglich der Unterweisung und Schulung von Personal, Arbeitsanweisungen, Dokumentation der betrieblichen Tätigkeiten, Festlegungen zur Erfassung und Dokumentation von Stoffströmen kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ("Betriebshandbuch") verwendet werden.

17. Auflagenvorbehalt:

Sollte es beim Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu berechtigten Beschwerden durch die Bevölkerung kommen oder sonstigen bisher nicht absehbaren Emissionen kommen, werden diesbezüglich weitere Auflagen vorbehalten.

D) Auflagen zum Grund- und Oberflächengewässerschutz:

18. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.
19. Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
20. Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
21. Das Abkippen/Sortieren sowie die Lagerung von AIV-Holz darf nur niederschlagswassergeschützt unter Dach bzw. in geschlossenen Containern erfolgen. Bei Überdachungen ohne Seitenwände ist ein ausreichender Schutz vor Niederschlägen, insbesondere Schlagregen, nur dann gegeben, wenn der Dachvorsprung über die Lagerfläche mindestens das 0,6-fache der Traufhöhe beträgt.
22. Die Anforderungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung sind zu beachten.

E) Auflagen zur Betriebssicherheit:

23. Für den gesamten Betrieb ist ein Reinigungs- und Hygieneplan mit festgelegten Reinigungsintervallen gem. Nr. 5.2 Abs. 10 und Anlage 1 Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe „Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen“ – TRBA 214 zu erstellen und umzusetzen.

24. Die **Abnahme-Prüfbescheinigung** (siehe Ziffer 25.a.) für die **Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen**, ist unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.
25. Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen
- a. **Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen** – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
 - b. Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
 - c. Vorgenannte Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§16 Abs. 1 BetrSichV).
 - d. Eine Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
 - e. Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
 - f. Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).

III. **Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:**

Die in der Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 27.12.1995, den nachfolgenden Änderungsgenehmigungen insbesondere die in der Genehmigung gem. § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 30.03.2010 genannten Auflagen gelten voll inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden.

IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

- V. Die Kosten für diesen Bescheid hat die Firma Böhm Entsorgungs GmbH, Enkinger Weg 2, 86753 Möttingen als Veranlasserin zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **3.050,00 €** festgesetzt. Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich auf **10,00 €**.

G r ü n d e:

I.

Die Firma Böhm Entsorgungs GmbH hat am 03.07.2018 (Eingang am 12.07.2018, vervollständigt mit Vorlage nachgeforderter Unterlagen am 07.02.2019) beim Landratsamt Donau-Ries die Inbetriebnahme eines Wertstoffbrechers (neu), die Inbetriebnahme eines Zerkleinerers (neu), die Sortierung des Gewerbe- und Sperrmülls (neu), die Änderung der Altholzaufbereitung durch eine Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung von 29.000 t/a auf 50.000 t/a incl. Änderung der Betriebszeiten (16 h/d), die Ersatzbeschaffung eines Vorbrechers, die Nutzung der gesamten Fl.-Nr. 1015 (neu), die Änderung der Behandlung von Elektrokleingeräten mit der AVV Nr. 200135, die Lagerung von Dämmmaterial das aus gefährlichen Stoffen besteht oder enthält, AVV Nr. 17 06 03* sowie die Lagerung von A IV Holz unter Dach auf dem Grundstück Enkinger Weg 2, 86753 Möttingen bzw. auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1001, 1001/3, 1011/1, 1011/2, 1015, 1016, 1016/1, 1016/2 und 1016/3 der Gemarkung Möttingen beantragt.

Die Anlage liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld“.

Bisherige Genehmigungen/Anzeigen/Anordnungen:

Aktenzeichen	Datum	Text	Art der Genehmigung
SG 60.5-U; Az 824-9/0	27.12.1995	Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von festen Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) mit einer Leistung von 1 t bis < 10 t/h auf dem Grundstück Enkinger Weg 2, Fl.-Nr. 1001/3 in der Gmkg. Möttingen durch die Fa. Böhm, Nördlingen	Genehmigung (§ 4 BImSchG)
SG 60.5-U; Az 824-9/0	29.05.1996	Änderungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von festen Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) mit einer Leistung von 1 t bis < 10 t/h auf dem Grundstück Enkinger Weg 2, Möttingen durch die Fa. Böhm Hier: Änderung von Auflagen zum Bescheid vom 27.12.95	Änderungsbescheid
SG 60.1-U; -Az 824-9/0	05.10.1999	Wesentliche Änderung der Altholzaufbereitungsanlage durch Erweiterung des Altholzsortiments, Teilüberdachung der Hoffläche (56 m x 29 m) zur Lagerung Alt- und Abfallhölzern, Errichtung eines Umladeplatzes für Hausmüll und Änderung des Umladeplatzes für Gewerbemüll; Teilgenehmigung und vorzeitiger Beginn	Teilgenehmigung
824-9/0	08.02.2001	Wesentliche Änderung der Altholzaufbereitungsanlage der Firma Böhm Entsorgungs GmbH durch Erweiterung des Altholzsortiments, Teilüberdachung der Hoffläche (56 m x 29 m) zur Lagerung von Alt- und Abfallhölzern, Errichtung eines Umladeplatzes für Hausmüll und Änderung des Umladeplatzes für Gewerbemüll	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
50.9 - U; Az.: 824-9/0	24.10.2002	Änderung des Bescheides vom 08.02.2001 Nr. 50.1 - 829-9/0 - Festsetzung von neuen Abfallschlüssel-Nrn. gem. AVV etc.	Änderungsbescheid

Aktenzeichen	Datum	Text	Art der Genehmigung
829-9/0	25.05.2004	Wesentliche Änderung der Altholzaufbereitungsanlage durch eine zusätzliche Annahme- und Sortierstelle von vermischten, gebrauchten Elektrogeräten, Fernsehgeräten, Monitoren und Kühlgeräten sowie Lagerung der sortierten Geräte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1001/3 der Gemarkung Möttingen durch die Firma Böhm Entsorgungs GmbH, Ulmer Str. 5, 86720 Nördlingen	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
411.9-171-7/1	02.11.2005	Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage der Firma Böhm Entsorgungs GmbH einschließlich Lagerung von Alt- und Abfallhölzern auf dem Grundstück der Firma Böhm Entsorgungs-GmbH, Möttingen, Fl.-Nr. 1001/3 der Gemarkung Möttingen hier: Altanlagenanierung nach TA Luft 2002 (Grenzwert von 20 mg/m ³ auf 10 mg/m ³)	Anordnung
411.9-824-9/1	18.09.2006	Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle (Fl.-Nr. 1001/3 der Gmk. Möttingen) und Erweiterung II- Lagerfläche für Boxen und Container (Fl. Nrn. 1015,1016 und 1016/1 der Gmk. Möttingen) auf dem Betriebsstandort in der Gemeinde Möttingen	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	02.05.2008	Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffsortier- und aufbereitungsanlage) auf dem Grundstück Enkinger Weg 2, 86753 Möttingen, Fl.- Nrn. 1011 und 1016/1 der Gemarkung Möttingen hier: Vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschl. einem Probebetrieb	Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG
411.9-824-9/1	01.08.2008	Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffsortier- und aufbereitungsanlage) auf dem Grundstück Enkinger Weg 2, 86753 Möttingen, Fl.-Nrn 1011 und 1016/1 der Gemarkung Möttingen	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
411.3-824-9/1	09.09.2008	Betrieb und Errichtung einer Lagerhalle für Waldholzhackschnitzel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1001/3 der Gemarkung Möttingen	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	28.11.2008	wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Betriebsfläche, Erhöhung von Umschlagleistungen) durch die Firma Böhm Entsorgungs GmbH, Enkinger Weg 2, 86753 Möttingen hier: Errichtung einer Lagerfläche mit Entwässerung und eines Klärbeckens	Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG
411.9 - U; Az.: 824-9/0	19.12.2008	Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Betriebsfläche, Erhöhung von Umschlagleistungen) durch die Firma Böhm Entsorgungs GmbH, Enkinger Weg 2, 86753 Möttingen hier: Umschlag von Biomüll - AVV Nrn. 20 01 08 und 20 02 01	Teilgenehmigung
411.9 - U; Az.: 824-9/0	30.03.2010	Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Betriebsfläche, die Erhöhung von Umschlagleistungen, den Einsatz eines mobilen Bauschuttbrechers, den Biomüllumschlag auf den Grundstücken, Fl.-Nrn. 1001, 1001/3, 1011/1, 1011/2, 1015, 1016, 1016/1, 1016/2 und 1016/3 der Gemarkung Möttingen	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
411.9 - U; Az.: 824-9/0	19.04.2010	Verschiedene Auflagen wurden zum Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 30.03.2010 Nr. 50.9-U; Az.: 824-9/0 abgeändert und ergänzt	Änderungsbescheid
411.9 - U; Az.: 824-9/0	21.03.2011	Änderung der bestehenden Anlage durch die Erhöhung der Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle, Variable Abfälle- Lagerhalle Waldholzhackschnitzel sowie den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem neuen Anlagenoutput (Kunststoffaufbereitung AVV Nr. 19 08 13*)	Änderungsbescheid
411.9 - U; Az.: 824-9/0	08.07.2011	Wesentliche Änderung der Altholzaufbereitungsanlage durch Erweiterung des Altholzsortimentes, Teilüberdachung der Hoffläche (56 m x 29 m) zur Lagerung von Alt- und Abfallhölzern, Errichtung eines Umladeplatzes für Hausmüll und Änderung des Umladeplatzes für Gewerbemüll hier: Änderung des Turnus für die Messung von Staub	Änderungsbescheid

Der vorliegenden Änderungsgenehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

- Antragsunterlagen
 - Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 12.07.2018, eingegangen am 12.07.2018, zuletzt ergänzt am 07.02.2019.
 - Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Kurzbeschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft
 - Eigenüberwachung

- Genehmigungssituation
- Pläne, Ansichten und Schnitte
 - Lageplan 1:25.000 mit Hauptanfahrtswegen
 - Amtlicher Lageplan 1:2000
 - Amtlicher Lageplan 1:2000 mit Betriebsfläche
 - Werkplan 1:2000 mit Gegenüberstellung der Änderung
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - Wertstoffbrecher ARJES (neu)
 - Zerkleinerer V-ECO (neu)
 - Gewerbe-/Sperrmüllsortierung
 - Behandlung von Elektrokleingeräte
 - Altholzaufbereitung: Erhöhung Durchsatzleistung/Betriebszeiten, Ersatzbeschaffung Vorbrecher
 - Anlagenkenndaten
 - Planunterlagen
- Angaben zur Luftreinhaltung
 - Wertstoffbrecher ARJES (neu)
 - Gewerbemüllsortierung (neu)
 - Altholzaufbereitung
 - Zerkleinerer V-ECO (neu)
 - Betrieblicher Fahrverkehr
 - Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Emission
 - Planunterlagen zur Bewertung der Immissionen im Hinblick auf staubende Stoffe
- Unterlagen zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- Unterlagen zum Arbeitsschutz
 - Kunststoffsorrier- und Aufbereitungsanlage
 - Altholzbrecher (Bestand), Zerkleinerer (neu) und Wertstoffbrecher (neu)

II.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08.10.1974 (GVBl S. 500) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG örtlich zuständig.

Für die wesentliche Änderung der Anlage bzw. des Betriebs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (§ 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie den nachgenannten Buch-staben b), c) d) und e) des Anhang 1 zur 4. BImSchV). Die nachfolgend unter Buchstabe a) genannten, bereits bestehenden Anlagenteile und Tätigkeiten werden durch diese Änderung nicht berührt:

a) Ziffer 8.4 V

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüll-ähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.

b) Ziffer 8.11.2.2 V

Behandlung von gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag.

c) Ziffer 8.11.2.4 V

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

d) Ziffer 8.12.1.1 G E

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei 50 Tonnen oder mehr.

e) Ziffer 8.12.2 V

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt. Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und auf eine Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG konnte verzichtet werden, da die Antragstellerin dies beantragt hatte und nicht zu besorgen ist, dass durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden (§ 2 Abs. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 Abs. 2 BImSchG).

Im Genehmigungsverfahren wurden die Belange des Baurechts, der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes von der Genehmigungsbehörde geprüft. Daneben wurden folgende externe Stellen als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht - sowie
- die Gemeinde Möttingen.

Gem. §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes für die Erhöhung der Aufnahmekapazität nicht entgegenstehen. Nach den Stellungnahmen der v. g. Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung der Maßnahme.

Vorliegend ist festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen; die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war damit zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Diesen liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

Die Nebenbestimmungen nach Abschnitt II, Buchstabe C.) bezüglich der Einstufung von Altholz werden wie folgt begründet:

Nach ausgiebiger Prüfung unter Beteiligung der Regierung von Schwaben und des Landesamtes für Umwelt sowie unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen des Altholz-Bundesverbandes kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das im Antrag beschriebene Vorgehen der Fa. Böhm, das als Gemisch der Kat. A I bis A III in vorgebrochenem Zustand angenommene Altholz nach Sortierung und analytischer Untersuchung der Kategorie A II zuzuordnen und das Haufwerk als A II Holz zur Weitergabe zu deklarieren, den Pflichten nach § 10 AltholzV zur Getrennthaltung von Althölzern widerspricht, auch wenn die durchgeführte Analyse dies nach reinem Tabellen-vergleich zulassen würde.

Das beschriebene Vorgehen der Fa. Böhm bei der Annahme und Aufbereitung von Althölzern ist nicht konform mit den Vorgaben der AltholzV und entspricht nicht den Ausführungen des BAV im Leitfaden der Altholzverwertung, vgl. hierzu insb.:

- Ziffer 5 des Leitfadens „Kategorien von Altholz (Input)“:

„Für den Recyclingprozess ist es wichtig, dass der Abfallerzeuger das Altholz nicht nur getrennt hält, sondern es der richtigen Kategorie zuweist. So wird sichergestellt, dass das Altholz die Verwertungsanlage ordnungsgemäß durchläuft. Der Verwerter gleicht die Einstufung durch den Abfallerzeuger mit dem Input, der seine Verwertungsanlage erreicht, ab.“

- Ziffer 6.2 des Leitfadens:

„Es ist ein großer Vorteil und eine große Chance für das Holzrecycling, dass die meisten Schadstoffbelastungen schon anhand der Sortimente, der Herkunft und aufgrund ihres Aussehens erkannt werden können. In den meisten Fällen kann daher eine eindeutige Zuordnung auf dem Altholzbegleitschein nach der Altholzverordnung erfolgen, ohne eine Analyse durchführen zu müssen.“

- Ziffer 8.1 des Leitfadens „Sortierung“:

„Die einfachste und älteste Sortiermethode ist die manuelle Sortierung. Diese wird üblicherweise im Inputlagerbereich mit dem Bagger in Verbindung mit einem Sortiergreifer oder durch Handauslese durchgeführt. In aufwändigen Sortieranlagen, die i.d.R. störfstoffhaltige Altholzsortimente bearbeiten, sind häufig Sortierkabinen integriert. Eine Sortierung nach Altholzkategorien ist im zerkleinerten Zustand kaum möglich, da der Ursprungsgegenstand und seine Anwendung nur noch in seltenen Fällen erkennbar sind.“

- Ziffer 5.3 des Leitfadens „Altholzkategorie A III“:

„Die stoffliche Verwertung von mit PVC-oder sonstigen halogenorganischen Beschichtungen versehenen Materialien ist möglich, sofern Lackierungen und Beschichtungen durch eine Vorbehandlung weitgehend entfernt werden. Durch moderne Aufbereitungstechnik, z.B. Leichtgutabscheider, Sichtungsanlagen oder das WKI-Verfahren, ist die Abtrennung von losgelösten Oberflächenpartikeln und PVC-Beschichtungen möglich.“

Von einer manuellen Sortierung im Anschluss an eine Vorzerkleinerung ist hier hingegen nicht die Rede, vielmehr wird an anderer Stelle des Leitfadens auf entsprechende Detektionsverfahren verwiesen.

- Ziffer 8.1 des Leitfadens „Aufbereitungsaggregate“:

„Große Anlagen, zumeist mit einem Massendurchsatz über 50.000 Jahrestonnen, setzen neuerdings auch die Nahinfrarotsortierung ein, um gezielt Hartkunststoffe aus dem Massenstrom zu entfernen. Mit dieser Technik wird u.a. auch PVC entfernt, dadurch reduziert sich die Chlorfracht der Altholz hackschnitzel. Bei der automatischen Aufbereitung von Altholz aus Sperrmüll sind solche Aggregate vorteilhaft.“

In Bayern ist derzeit keine Altholzaufbereitungsanlage bekannt, in der dieses Verfahren in der Praxis großtechnisch zum Einsatz kommt.

Für den Bereich der Altholzbehandlung der Fa. Böhm, nämlich für die Annahme von vorgebrochenen Altholzfraktionen mit der AVV Nr. 19 12 07 der Kategorie A I bis A III als Gemisch, ist das Material nach der Behandlung (Zerkleinern) als Altholz der Kategorie A III gem. § 10 der Altholzverordnung (AltholzV) zu deklarieren. Dies ist auch der Fall, falls die erforderliche chemische Analyse nach erfolgtem Brechen ein Ergebnis liefert, welches bei reinem Tabellenvergleich eine Zuordnung in die Kat. A III zulassen würde.

Die Nebenbestimmung nach Abschnitt II. Buchstabe D, Auflage Ziffer Nr. 21 ist wie folgt begründet:

Altholz der Kat A IV ist vor Niederschlägen, auch vor Schlagregen geschützt zu Lagern. Ein Abkippen/Sortieren von Altholz der Kat. IV ist zudem niederschlagswassergeschützt unter Dach vorzunehmen.

Zum einen ist ein Umweltgefährdungspotential durch Luftverfrachtungen zu besorgen, sollten staubförmige Anteil in relevantem Umfang gegeben sein. Nach Nr. 5.2.3.6 der TA Luft sind hierzu wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen anzuwenden (Ziffern Nr. 5.2.3.2 bis 5.2.3.5). Die Lagerung ist entsprechend Nummer 5.2.3.5.1 und 5.2.3.6 der TA Luft (geschlossene Lagerung) vorzunehmen.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zu denen auch Altholz der Kategorie AIV zählt ist ferner in § 62 WHG erfasst und unterliegt den rechtlichen Forderungen und Bestimmungen des Wasserrechts. Diese Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (AwSV) definiert den technischen Stand und das Anforderungsprofil im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist bei Überdachungen ohne Seitenwände ein ausreichender Schutz vor Niederschlägen, insbesondere Schlagregen nur dann gegeben, wenn der Dachvorsprung über die Lagerfläche mindestens das 0,6-fache der Traufhöhe aufweist.

Laut Arbeitshilfe des LfU Nr. 3.10 vom März 2016 „Bewertung wassergefährdender Stoffe durch LfU“ ist AIV-Holz als „wassergefährdend“ einzustufen. Bei Niederschlägen besteht die Gefahr, dass aus dem AIV-Holz wassergefährdende Stoffe ausgewaschen werden. Bei einer nicht niederschlagswassergeschützten Lagerung von AIV-Holz wäre deshalb die Besorgnis einer Gewässergefährdung begründet.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Nach § 26 Abs. 1 der Anlagenverordnung (AwSV) sind daher feste wassergefährdende Stoffe in vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen zu lagern. Ein Abkippen und Sortieren von AIV-Holz im Freien ist deshalb aus wasserrechtlicher Sicht nicht zulässig.

Die in Abschnitt II. Buchstabe D genannten Auflagen Nrn. 18. bis 21. sind aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes (§ 48 WHG) bzw. zum Schutz von Fließgewässern (§ 32 WHG) erforderlich.

Im Übrigen wird auf eine Begründung der weiteren Nebenbestimmungen verzichtet.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG - vom 20.02.1998 (GVBl S. 43).

Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung des Gesamtkostenbetrages (Gebühren und Auslagen) **ein Betrag in Höhe von 3.060,00 €:**

Festsetzung der Gebühren:

Bei den von der Antragstellerin angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 350.000 € errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von **2.000,00 €**. Diese ist um 5 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten, dies sind **500,00 €**, zu erhöhen.

Nach Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige sowie des Personals der Regierung von Schwaben –Gewerbeaufsicht– erfolgte. Entsprechend der Tarif- Nr. 8.II.0/1.3.2 ist die Genehmigungsgebühr für das vorgenannte Prüffeld um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung um 300,00 € sowie der Gewerbeaufsicht in Höhe von 250,00 € (Mindestgebühr). Die Erhöhung beträgt somit **insgesamt 550,00 €**

Aus den vorstehend aufgegliederten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **3.050,00 €**.

An **Auslagen**, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, Telefon, etc. ein Betrag in Höhe von **10 €** angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hegen
Regierungsdirektor